

aufgeführten männlichen Personen zu bezeichnen, deren Schuldigkeit weder inzwischen bezahlt oder auf Grund von Abgangsverzeichnissen in Einnahme gestellt, noch über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Wählerlisten hinaus gestundet ist,

2. das bezügliche Verzeichnis mit der Bestätigung abzuschließen, daß die darin enthaltenen Personen rechtzeitig gemahnt worden sind.

Karlsruhe, den 10. April 1905.

Großh. Steuerdirektion.

G l o d n e r.

5. Formulare.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1905, den Vollzug des Landtagswahlgesetzes betr (G u BBl S 340).

Zum Vollzug des § 31 Abs 1 und des § 59 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904 (G u BBl S 347) werden die Formulare zu den Wählerlisten und den Wahlprotokollen für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer nachstehend mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Formulare zu den Wahlprotokollen nebst Gegenlisten den Gemeinden seiner Zeit von hier aus zugestellt werden, während die Formulare zu den Wählerlisten von den Gemeinden selbst zu beschaffen sind (§ 72 des Landtagswahlgesetzes).

Karlsruhe, den 22. Juli 1905.

Großh. Ministerium des Innern.

S c h e n f e l.